

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285	Betrifft	GESETZENTWURF
	Zl.	56 - GEV 9. PP
	Datum:	6. NOV. 1990
	Verteilt	9. Nov. 1990 Fro





# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    ☎ (0662)8042-2160    ☎ 633028    DVR: 0078182

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zahl	Chiemseehof (0662) 8042	Datum
0/1-227/13-1990	Nebenstelle 2285	29.10.1990
	Dr. Leitner	

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsengesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG); Stellungnahme

Bzg.: Do.Zl. 10.004/78-I 3/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit der Unternehmerbuchabfrage über ADV (gem. § 27 des Entwurfes) auch für die Wirtschaftsförderungsstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung eine zusätzliche Informationsquelle eröffnen könnte:

Im Zuge der Förderungsabwicklung und der laufenden Evidenz der Erfüllung der Förderungsbedingungen ist es notwendig, daß bestimmte rechtlich und wirtschaftlich bedeutsame Änderungen des geförderten Unternehmens, wie sie im Unternehmerbuch aufgezeichnet werden, der fördernden Stelle unverzüglich bekannt werden. Durch Abfrage im Unternehmerbuch wäre dies auf einfache und zielführende

- 2 -

daher verwaltungsökonomische Weise möglich. So könnte etwa der Wegfall der Förderungsvoraussetzungen wegen Veräußerung des Unternehmens von der fördernden Stelle unverzüglich festgestellt und entsprechend reagiert werden.

Damit könnten Verfahren betreffend die Rückforderung von Förderungen vermieden und Steuergelder eingespart werden; überdies könnte der Unternehmer von seiner persönlichen Informationspflicht gegenüber der Förderungsstelle teilweise entlastet werden.

Zu diesem Zweck hätte das ADV-Informationssystem "Unternehmerbuch" das Vorliegen von bestimmten (frei definierbaren) Änderungen betreffend die Daten bestimmter (frei definierbarer) Unternehmen über Abfrage auszuweisen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor